

08.02.2025

Ist in der Ruhegehaltskasse überhaupt noch ein Funken Kompetenz vorhanden?

2. Aufgaben der Ruhegehaltskasse (Stiftung)

Die Ruhegehaltskasse soll dazu beitragen, dass die Beschäftigten der (ehemaligen) DAG unter Berücksichtigung ihrer Betriebszugehörigkeitsdauer in der DAG (jetzt ver.di) nach Eintritt in den Ruhestand in Ergänzung zur gesetzlichen Altersrente ein zusätzliches Ruhegehalt beziehen, welches sie in die Lage versetzen soll, ihren bisherigen Lebensstandard möglichst annähernd zu erhalten.

Information zur Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG, 15. November 2004

Was bitte ist an dieser Vorgabe nicht zu verstehen?

Der Stifterwille ist nicht etwa - wie im RGK-Info 19 irreführend dargelegt - ausschließlich in der Satzung verankert. Der historische Stifterwille ist die Leitlinie für die Entscheidungen in den Gremien der Ruhegehaltskasse!

Das Postulat des historischen Stifterwillens hat jüngst sogar durch den nunmehr ergänzenden § 83 (2) BGB ausdrücklich seinen Niederschlag im Bundesrecht gefunden.

Es ist und bleibt dergestalt: Die Ruhegehaltskasse (Stiftung) ist in ihrer Entscheidung autonom. So hat dies die Hamburger Stiftungsaufsicht bereits 2004 bestätigt.

2012 hat sich dann der Vorstand der Stiftung allerdings unentschuldig bzw. sogar missbräuchlich mit dem ver.di-Vorstand darauf verständigt, den Anweisungen zur Anpassungsprüfung und -entscheidung des ver.di-Vorstandes zu folgen.

Stiftungsautonomie keine strittige Frage!

Gemäß der nicht korrekten Darstellung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) war diese vorgeblich seit 2012 verpflichtet, die Entscheidung der Arbeitgeberin umzusetzen. Richtig ist vielmehr, dass die Stiftungsorgane eigenmächtig ihre Entscheidungs-

autonomie 2012 aufgegeben haben. Die zumindest nunmehr zu berücksichtigende gesetzliche Vorgabe des § 83 (2) BGB zur Beachtung des historischen Stifterwillens wird schlichtweg missachtet. Vor allem aber wird die aktuelle Stellungnahme des ver.di-Bundesvorstandes zur Autonomie der Stiftung fahrlässig ignoriert.

Nunmehr hat der ver.di-Bundesvorstand ausdrücklich die Autonomie der Ruhegehaltskasse (Stiftung) anerkannt und bestätigt, dass die Ruhegehaltskasse (Stiftung) frei agieren kann und ausdrücklich nicht an Hinweise oder Weisungen seitens ver.di gebunden ist.

Was stimmt nicht mit den Stiftungsorganen? Werden die Belange der RuhehaltsempfängerInnen zu unserem maßgeblichen Schaden gezielt vernachlässigt oder aber fehlt es den Stiftungsorganen sogar fahrlässig an notwendiger Kompetenz?

Im Zick-Zack-Kurs ins Abseits

Mit Datum vom 14.01.2025 wird seitens des Syndikus der RGK dem Arbeitsgericht mitgeteilt, dass der diesbezügliche Klageantrag von Harald Kraus hinsichtlich der widerrechtlich einbehaltenen Rückzahlung anerkannt wird.

Konkret: Die von der RGK vorgenommene nachträgliche Berichtigung der seit dem 01.07.2020 vorgeblich zu hohen Anpassung würde vollständig von der RGK zurückgezahlt. So weit so gut. Dann mit Mail vom 04.02.2025 seitens des Syndikus der RGK die Rolle rückwärts.

„Sehr geehrter Herr Kraus, ... Wir (die RGK) halten an der Korrektur der irrtümlichen Erhöhung von 2,41% zum 01.07.2020 auf 0% und der Aufrechnung von Euro fest.“

Ein einzigartiger Beleg für eine kaum zu fassende Unberechenbarkeit einer gewerkschaftlichen Stiftung.

Eine Verbrauchstiftung ist nicht auf Dauer angelegt

Die Frage danach, wie lange das Vermögen einer Verbrauchsstiftung ausreichen müsste, um Leistungen gemäß dem historischen Stifterwillen zu gewährleisten, ist letztendlich völlig unerheblich.

Eine Verbrauchsstiftung kennt kein verbindliches Erfüllungsdatum!

Die originäre arbeitsrechtliche Verpflichtung seitens der Arbeitgeberin ver.di allerdings dann schon: Ein Ruhegehalt gemäß Betriebsvereinbarung bis zum Lebensende! Uneingeschränkt gemäß den betriebsverfassungsrechtlich mitbestimmten Leistungsrichtlinien, die 1 : 1 in die Stiftung übernommen wurden.

Und was zudem von den Stiftungsorganen ausgeblendet wird: Die Stiftung wurde eingerichtet, um frei von jeglicher Einflussnahme seitens ver.di autonom zu agieren und nicht etwa um den ver.di-Haushalt zu sanieren!

Mittlerweile übernimmt die Stiftung seit nunmehr 24 Jahren die seitens der Arbeitgeberin ver.di zu verantwortende Leistungsverpflichtung „Gehaltsbestandteil Ruhegehalt“. Ein gewaltiger finanzieller Brocken, mit dem die DAG kapitalfinanziert die ver.di-Eröffnungsbilanz notwendiger Weise aufgehübscht hat.

Diese Sonderstellung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für ehemals Beschäftigte der DAG wurde vor der ver.di-Gründung zwischen den Gründungsgewerkschaften vereinbart und ist damit ein Teil der Geschäftsgrundlage des Verschmelzungsprozesses zu ver.di.

Wer diesen Grundsatz und die diesbezügliche Schlussfolgerung außer Acht lässt, verrät sehenden Auges vorsätzlich die verbindlich zugesagten werterhaltenden Ansprüche der RuhegehaltsempfängerInnen.

Das Versagen der Stiftungsorgane fordert nunmehr die Korrektur durch die Arbeitsgerichte

Inzwischen sind an unterschiedlichen Standorten vorerst sieben Klagen gegenüber dem rechtswidrigen Einbehalt vorher korrekt berechneter Wertanpassung des Ruhegehaltes eingereicht bzw. befinden sich in der Vorbereitung der Klage.

Weitere drei Klagen richten sich gegen die stiftungswidrige Kürzung der jährlichen Regelwertanpassung unseres Gehaltsbestandteils Ruhegehalt (25% statt 100%). Dies gerade angesichts der seitens des ver.di-Bundesvorstandes ausdrücklich bestätigten Stiftungsautonomie. Demnach kann die Ruhegehaltskasse (Stiftung) frei agieren und ist ausdrücklich nicht an Hinweise oder Weisungen seitens ver.di gebunden.

Angesichts eines **Wertverlustes in Höhe von ~ 20% seit 2012** und das ständige Missachten des historischen Stifterwillens macht uns das erneut abwegige Rundschreiben Nr. 19 der Ruhegehaltskasse (Stiftung) schlichtweg fassungslos.

Die Notwendigkeit einer arbeitsgerichtlichen Korrektur wegen Komplettversagens der Stiftungsorgane spiegelt jedenfalls vor allem eines wider: Stiftungsvorstand und -kuratorium verursachen lediglich Kosten ohne Nutzen für die RuhegehaltsempfängerInnen. Der originäre Stiftungsauftrag wird seit 2012 sträflich missachtet. Personelle Konsequenzen in der Ruhegehaltskasse (Stiftung) sind unabdingbar - stiftungsrechtlich wie arbeitsrechtlich.

Heino Rahmstorf Susanne Kirchner Peter Stumph
Ina Johannsen Theodor Walter Waltraud Heimann
Anne von Strom Jürgen Grund Elisabeth Wiemers
Horst Freter Christl Böhm

Kontakt: stumphmeckenheim@gmail.com heino.rahmstorf@t-online.de

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rqk-forum.de/>